

Verein DBT-Netzwerk Ost- und Zentralschweiz

Statuten

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die maskuline Bezeichnung verwendet. Selbstverständlich repräsentiert die maskuline Personenbezeichnung männliche und weibliche Personen in gleicher Weise.

Art. 1 Name, Sitz

Unter der Bezeichnung „DBT-Netzwerk Ost- und Zentralschweiz“ (DBTN) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60-79 ZGB. Der Sitz des DBTN ist am Domizil des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Ziel

¹ Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Fachpersonen, welche das Konzept der Dialektisch-Behavioralen Therapie (DBT) vertreten und anwenden. Das Ziel ist die Verbesserung der Behandlungsqualität für Patienten, die mit DBT behandelt werden können.

² Der Verein

- a) fördert die regionale und überregionale Vernetzung und Kommunikation von Fachpersonen aller therapeutischen Berufsgruppen sowie Institutionen, die an der DBT interessiert sind und damit arbeiten,
- b) fördert und organisiert Fort- und Weiterbildung in DBT,
- c) setzt sich für eine verbesserte psychotherapeutische Versorgung für die Betroffenen ein,
- d) fördert das Verständnis für die Betroffenen in der Gesellschaft

- e) beschafft Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere um bestmögliche Vorteile für die Betroffenen zu erzielen,
- f) verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Der Verein setzt sich zusammen aus Einzel- und Kollektivmitgliedern sowie Gönnern.

² *Einzelmitglieder* können Personen werden, welche im Rahmen ihrer Arbeit DBT anwenden. Einzelmitglieder sind stimmberechtigt.

³ *Kollektivmitglieder* können Institutionen werden, welche ganz oder teilweise DBT-konforme Ziele verfolgen. Sie sind mit einem Delegierten pro Institution vertreten und haben eine Stimme.

⁴ *Gönner* sind natürliche oder juristische Personen, welche die Arbeit in angemessener Weise finanziell und/oder materiell unterstützen.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu Händen des Vorstandes zu richten. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Mitgliedschaft. Diese wird den Mitgliedern anlässlich der jährlichen Generalversammlung mitgeteilt. Bei ablehnendem Entscheid des Vorstandes hat der Aufnahmekandidat Rekursrecht an der Generalversammlung. Ein Rekurs muss schriftlich 6 Wochen vor der Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

² Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es gegen die Bestimmungen der Statuten oder die Beschlüsse der Generalversammlung verstösst, auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.

³ Der Ausschluss kann ohne Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen ergebnislos geblieben sind.

⁴ Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod.

Art. 6 Organisation

¹ Organe des Vereins sind die *Generalversammlung*, der *Vorstand* und die *Revisoren*.

² Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 7 Die Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich, jeweils im ersten Quartal des neuen Jahres, vom Vorstand einberufen.

² Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Zur Generalversammlung lädt der Vorstand unter Angaben des Ortes, des Datums, der Traktanden und Wahlvorschlägen mindestens

zwei Wochen vorher ein. Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Generalversammlung.

⁴ Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung und mit dem einfachen Mehr (Ausnahme: Art. 8, Absatz 3) der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

⁵ Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 8 Aufgaben der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Die Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) die Abnahme des mündlichen oder schriftlichen Jahresberichtes des Präsidenten,
- c) die Abnahme der Jahresrechnung und des schriftlichen Revisorenberichtes,
- d) die Entlastung der Organe des Vereins.
- e) Sie wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Rechnungsrevisoren.
- f) Die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Budgets,
- g) die Festlegung des Mitgliederbeitrages, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
- h) die Genehmigung der Statuten und deren Änderung,
- i) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
- j) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- k) die Entgegennahme der Berichte aus Kommissionen (Arbeitsgruppen),
- l) die Beschlussfassung über die Fusion mit einem anderen Verein,
- m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens,
- n) die Beschlussfassung über sämtliche Belange, die nicht in die Kompetenz anderer Organe fallen.

² Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf ihre Teilnehmerzahl beschlussfähig.

³ Die Auflösung des Vereins kann mit dem Stimmenmehr von 3/4 der Mitglieder beschlossen werden. Ist die Anwesenheit nicht möglich, gilt an einer zweiten, ausserordentlichen Generalversammlung, dass 3/4 der Anwesenden über eine Statutenänderung bzw. die Auflösung des Vereins beschliessen können.

⁴ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

⁵ Der Präsident leitet die Generalversammlung. Ist er an der Teilnahme verhindert, leitet an seiner Stelle der Vizepräsident die Sitzung. Sind beide verhindert, bestimmt der Präsident eine Stellvertretung aus dem Vorstand.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern: Dem Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und höchstens drei Beisitzern.

² Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

³ Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt.

⁴ Tritt der Präsident von seinem Amt zurück übernimmt interimweise der Vizepräsident das Präsidium.

⁵ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben und Geschäfte an Arbeitsgruppen bzw. Kommissionen, an einzelne Mitglieder oder an Aussenstehende delegieren bzw. vergeben.

⁶ Der Vorstand trifft sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der zwei

auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat. Die Einberufung hat schriftlich, in der Regel zehn Arbeitstage im Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

⁷ Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁸ Die Beschlussfassung ist auf dem Korrespondenzweg möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

⁹ Eine geheime Wahl ist auf Antrag möglich, wenn ein Mitglied das wünscht.

¹⁰ Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt und an alle Vorstandsmitglieder weitergeleitet.

¹¹ Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes. Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident die Sitzung. Ist auch er verhindert, bestimmt der Präsident eine stellvertretende Person aus dem Vorstand. Der Präsident sorgt für den Vollzug der von der Generalversammlung oder dem Vorstand gefassten Beschlüsse.

¹² Der Aktuar führt die Protokolle der Vorstandssitzungen sowie dasjenige der Generalversammlung. Ausserdem führt er ein Verzeichnis aller Mitglieder.

¹³ Die Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen. Er erstellt die Bilanz, die Erfolgsrechnung und den Budgetentwurf. Er sorgt für das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

¹⁴ Im Übrigen bestimmt der Vorstand selbst, wer welche Aufgaben übernimmt. Bei Uneinigkeit verteilt der Präsident die Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder und achtet dabei auf eine gleichmässige Verteilung.

Art. 10 Kontrollstelle/Revisoren

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt werden. Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

² Die Rechnungsrevisoren üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus. Sie legen der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Revisionsbericht vor und stellen Antrag auf Entlastung (Décharge-Erteilung) oder Verweigerung.

Art. 11 Finanzen/Haftung

¹ Zur Erreichung seiner Ziele und zur Deckung der administrativen Kosten führt der Verein eine Kasse. Sie wird geäufnet durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge und weitere Zuwendungen.

² Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung jährlich festgelegt, abgestuft nach Einzel- und Kollektivmitgliedern und ist in-nerst 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

³ Über die finanziellen Mittel kann der Vorstand im Sinne des Zweckes des Vereins frei verfügen. Er wählt zwei Zeichnungsberechtigte (in der Regel sind sie der Präsident und der Kassier), die mit einzelnen Unterschriften die nötigen Geschäfte tätigen können.

⁴ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁵ Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 12 Statutenänderung und Auflösung

¹ Der Wortlaut einer beantragten Statutenänderung muss der Traktandenliste beigelegt werden.

² Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich dafür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

³ Das nach Auflösung und nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen soll nach Beschluss der Mitgliederversammlung Vereinen/Institutionen mit verwandten Zielsetzungen zugewendet werden.

Art. 13 Annahme der Statuten

Die Statuten des Vereins „DBT-Netzwerk Ost- und Zentralschweiz“ (DBTN) wurden anlässlich seiner Gründungsversammlung am 23. Juni 2007 in Münsterlingen angenommen (vgl. Gründungsprotokoll vom 23. Juni 2007) und sofort in Kraft gesetzt.

Der Gründungspräsident:

Daniel Stauber

Der Protokollführer:

Guido Winkler